

**23. Ist ein Rechtsanwalt seinem Auftraggeber aus dem Dienstvertrag schadensersatzpflichtig, wenn er ihm schuldhaft eine unrichtig aufgestellte Gebührenrechnung übersendet und auf ihre Beanstandung erklärt, die Gebühren seien richtig berechnet?**

**BGB. §§ 276, 611.**

**VII. Zivilsenat. Urte. v. 14. Oktober 1930 i. S. Sch. (Rl.) w. Rechtsanwalt B. (Bekl.). VII 42/30.**

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte führte für den Kläger gegen den Ingenieur A. vor dem Landgericht einen Rechtsstreit, der am 7. November 1923 durch Vergleich beendet wurde. Der Kläger hatte ihm auf sein

Anwalts honorar in der Zeit vom 5. März bis zum 5. Oktober 1923 Vorauszahlungen gemacht, deren Gesamtbetrag einen Wert von 3583,30 Goldmark darstellte. Am 3. Dezember 1923 überfandte der Beklagte dem Kläger die Kostenrechnung für seine Vertretung; darin waren die gesamten Kosten auf 744 721 244 007 596 RM. berechnet. Davon waren die geleisteten Vorschüsse zum Papiermark-Wert abgerechnet; der noch verbleibende Betrag von 744 581 219 000 000 RM. war in 7446 GM. umgerechnet. Der Kläger beanstandete diese Forderung, weil sie ihm zu hoch berechnet erschien. Nach längeren schriftlichen Verhandlungen kam es am 11. April 1924 in der Kanzlei des Beklagten zwischen den Parteien zu einem Vergleich, in dem sich der Kläger zur Zahlung von noch 6000 GM. verpflichtete, nachdem ihm zwei vom Beklagten hinzugerufene und als im Gebührenwesen besonders fachkundig bezeichnete Büroangestellte, angeblich aber auch der Beklagte selbst ausdrücklich die gesetzliche Richtigkeit der Rechnung zugesichert hatten. Der Kläger zahlte dann dem Beklagten auf Grund des Vergleichs 6000 GM. Diesen Betrag fordert er nunmehr zurück, weil die Kostenrechnung unrichtig gewesen und der Beklagte wegen der falschen Auskunfterteilung über die Höhe der geschuldeten Gebühren schadensersatzpflichtig sei.

In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Eine schuldhaft e Schädigung des Klägers durch Verletzung der dem Beklagten aus dem Anwaltsdienstvertrag obliegenden Pflichten läge nicht vor, wenn es sich bei Aufstellung der Kostenrechnung und weiter auch bei den Erklärungen, die der Beklagte in den nachfolgenden Verhandlungen über die Richtigkeit der Rechnung abgab, überhaupt nicht um die Betätigung von Dienstpflichten gehandelt hätte. Das Berufungsgericht prüft nur den ersten Punkt, wiewohl der Kläger das Verschulden des Beklagten hauptsächlich in seinem Verhalten bei den Verhandlungen über die richtige Berechnung des geschuldeten Kostenbetrags findet. Eine Pflicht aus dem Anwaltsdienstvertrag gegenüber dem Kläger kommt aber in beiden Beziehungen in Betracht.

Bei Aufstellung und Überfendung der Gebührenrechnung übt der Rechtsanwalt zwar in erster Linie sein Recht aus dem Dienst-

vertrag aus. Indes hat er dabei auch die Interessen des von ihm vertretenen Auftraggebers in Rücksicht zu ziehen, zumal da er weiß, daß dieser nur in seltenen Fällen in der Lage ist, die Richtigkeit der angelegten Gebühren nachzuprüfen, und sich deshalb gemeinhin auf den Anwalt zu verlassen pflegt. Es liegt daher nicht so, wie meist bei Vertragsansprüchen, wo der Vertragsberechtigte, wenn er zuviel fordert, lediglich einen unbegründeten Anspruch erhebt, sondern in der Zuvielforderung liegt bei etwaigem Verschulden zugleich auch eine Verletzung der Vertragspflicht aus dem Dienstvertrag auf seiten des dienstverpflichteten Anwalts. Erst recht aber handelte es sich bei den Verhandlungen über die Richtigkeit der Berechnung nicht bloß um die eigenen Belange des Beklagten, sondern auch um die des Klägers und darum nicht nur um Rechte, sondern auch um Verpflichtungen des Beklagten. Allerdings betrafen diese Verhandlungen an sich nicht mehr den Streit, der den Gegenstand des Prozesses gebildet und für den der Kläger die Dienste des Beklagten in Anspruch genommen hatte, aber sie hingen damit zusammen und wurden sonach auch von dem Anwaltsdienstvertrag betroffen, der aus Anlaß des Rechtsstreits zwischen den Parteien zustande gekommen war. Im übrigen hat aber der Kläger bei diesen Verhandlungen auch auf eine Rechtsauskunft des Beklagten gedrungen, als er die Richtigkeit der Kostenrechnung bezweifelte, und dieser hat sie ihm erteilt, als er sich die Erklärung der von ihm hinzugezogenen und auf dem Gebiet des Gebührenwesens als besonders fachkundig bezeichneten Bürobeamten zu eigen machte, wonach die Kosten gemäß den geltenden Gebührendvorschriften richtig berechnet sein sollten. Unter solchen Umständen kann um so weniger am Vorliegen einer dienstvertraglichen Leistung des Beklagten gezweifelt werden. Vielleicht mag dieser wegen seiner eigenen Interessen nicht der geeignete Rechtsberater des Klägers im Streit über seine Gebühren gewesen sein. Aber wenn sich der Kläger darüber hinwegsetzte und seiner Rechtsbelehrung vertraute (wogegen wohl keine berechtigten Bedenken bestanden), so war dies seine Sache. Daran, daß zwischen den Parteien dienstvertragliche Beziehungen in dem hier angegebenen Sinne bestanden, wurde dadurch nichts geändert.

Die Unrichtigkeit der Berechnung kann jedoch für sich allein den Schadensersatzanspruch des Klägers nicht stützen. Denn dazu gehört weiter, daß der Beklagte schuldhaft seine Gebührenrechnung falsch

aufgestellt und danach schuldhaft deren Richtigkeit versichert hätte. Ein solches Verschulden hat aber das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. (Wird ausgeführt.)